



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

63. Jahrgang

20.03.2024

Nr. 13

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte
2. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste –
3. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Brandheide Süd –
4. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14. September 2015 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie
5. Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung. Nr. 22 – Windenergieanlagen Essel / Hochfeld –
6. Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung. Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide –
7. Bekanntmachung über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313 sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen hat gem. § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 37 und 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser für das Stadtgebiet, bezogen auf den 01. Januar 2024, ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte werden automatisiert im amtlichen Grundstücksmarktinformationssystem BORIS-NRW geführt und dargestellt. Sie sind unter der Internetadresse <https://www.boris.nrw.de> einsehbar.

Recklinghausen, den 12.03.2024

Der Vorsitzende

gez. Behrendt

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste –

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich zwischen der L511, dem Börster Weg, der Straße Auf dem Stenacker und der städtischen Grenze zwischen Recklinghausen und Oer-Erkenschwick.

Ursprüngliches Ziel des Planverfahrens

Im Bereich Börste stehen derzeit vier Windenergieanlagen innerhalb der im gültigen FNP 2013 dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Diese Konzentrationszone entspricht in ihrer Abgrenzung und derzeitigen Ausgestaltung nicht dem im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erarbeiteten Planungskonzept. Aus diesem Grund wurde am 29. April 2019 vom Rat der Stadt Recklinghausen der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste – beschlossen.

Das Ziel dieser Flächennutzungsplan-Änderung war die Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen, um das dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zugrundeliegende Konzept umsetzen zu können. Dieses sieht auch weiterhin eine Ausweitung einer Konzentrationszone im Bereich Börste vor, jedoch mit einer anderen Ausgestaltung.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht länger möglich. Der Rat der Stadt Recklinghausen hat daher am 19. Februar 2024 den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzuheben. Die mit der 10. FNP-Änderung verbundene Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste ist somit ebenfalls obsolet. Das Verfahren zur Aufhebung dieser Konzentrationszone soll nicht weitergeführt werden.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses einer Flächennutzungsplan-Änderung.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2019 zur Einleitung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste“

Übersichtsplan

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste –



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 – Aufhebung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 12. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Brandheide Süd –

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich zwischen Bladenhorster Straße, Weg zwischen Bladenhorster Straße und Erlenweg, Erlenweg, Emschertalweg mit Verlängerung nach Südwesten und Em-scher.

Ursprüngliches Ziel des Planverfahrens

Im Rahmen der Potentialanalyse für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie haben sich mehrere Potentialflächen für die Windenergienutzung im Bereich Brandheide ergeben. Zwei dieser Potentialflächen sind dem städtischen Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet (östlicher Teilbereich) bzw. als Kompensationsraum für den FNP im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB (westlicher Teilbereich) im Flächennutzungsplan als Waldflächen dargestellt.

Mit der beabsichtigten Darstellung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hätte sich in diesem Zusammenhang ein Zielkonflikt mit widersprechenden Darstellungen ergeben. Die im FNP vorgesehene flächige Aufforstung in diesem Bereich wäre mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar. Der Rat hat daher am 29. April 2019 den Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Brandheide Süd – beschlossen. Das Ziel dieser Flächennutzungsplan-Änderung ist eine Darstellungsänderung von Waldflächen in Flächen für die Landwirtschaft.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist ein Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht länger möglich. Der Rat der Stadt Recklinghausen hat daher am 19. Februar 2024 den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzuheben. Die mit der 12. FNP-Änderung verbundene Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist somit ebenfalls obsolet. Das Verfahren soll nicht weitergeführt werden.

Beschlüsse

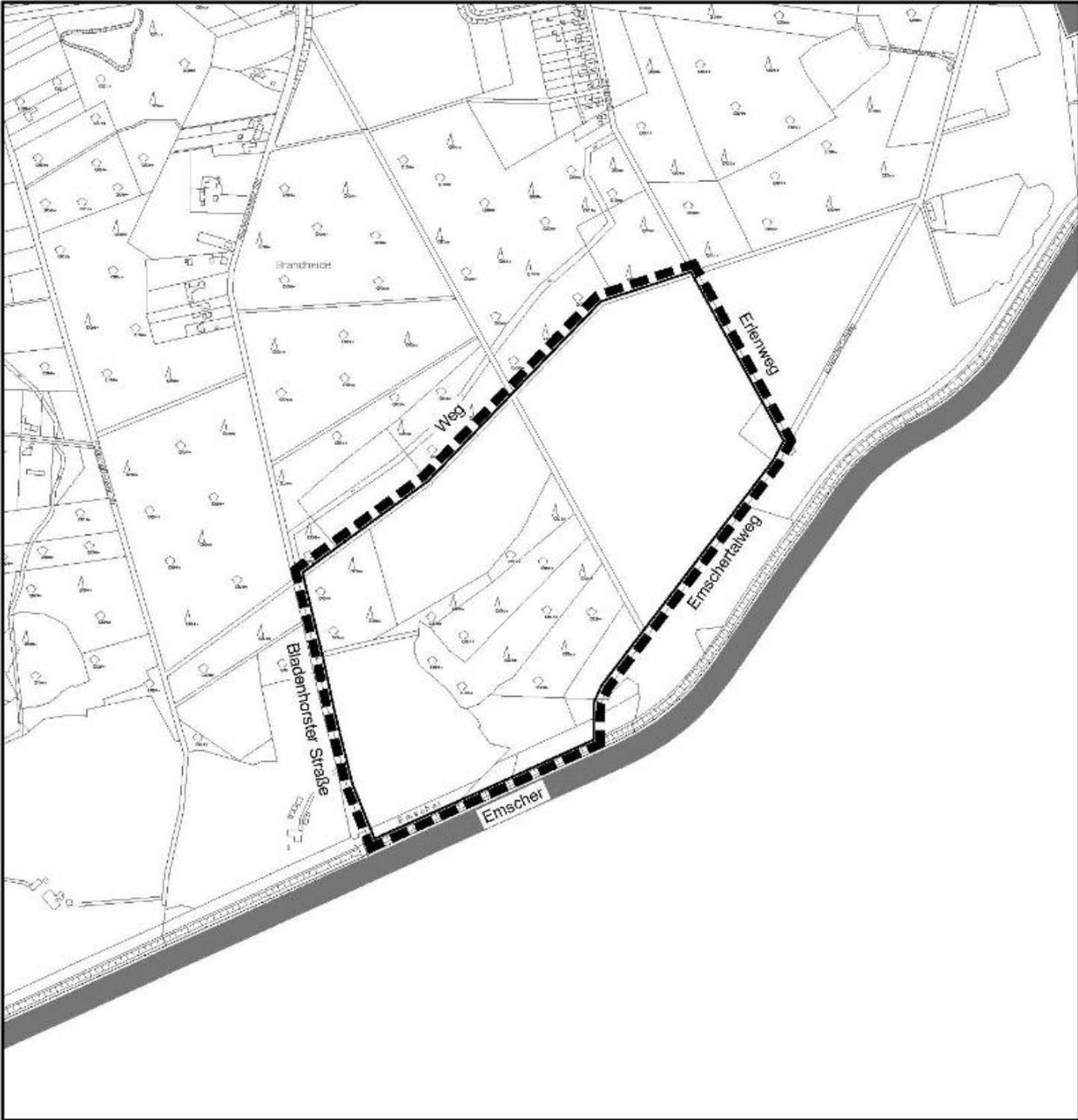
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses einer Flächennutzungsplan-Änderung.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.04.2019 zur Einleitung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 12 – Brandheide Süd –.“

Übersichtsplan

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Brandheide Süd –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29. April 2019 für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12 – Brandheide Süd – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 12. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14. September 2015 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Ursprüngliches Ziel des Planverfahrens

Am 14. September 2015 beschloss der Rat der Stadt Recklinghausen die Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Hintergrund dieser Planung war die politisch gewünschte Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Flächenpotentialanalyse erarbeitet, die als Grundlage für die Ausweisung der neuen Flächen für die Windenergie dienen sollte.

Seit dem Beschluss des Rates zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im Jahr 2015 haben sich die gesetzlichen Grundlagen für die Windenergiesteuerung und -planung fortlaufend geändert. Auch in der Rechtsprechung sind wiederholt Urteile ergangen, die Auswirkungen auf die planerischen Grundlagen und die Methodik zur Steuerung der Windenergie hatten. Dies hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt, weshalb das Verfahren zur Aufstellung dieser Planung bis heute nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Gemäß den geänderten bundesrechtlichen Vorgaben im BauGB war es nun nur noch bis zum 01. Februar 2024 möglich, eine rechtskräftige Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung zu erstellen. Aus verfahrenstechnischen Gründen war es der Stadt Recklinghausen nicht mehr möglich, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in einen rechtlich bindenden Zustand zu überführen. Der Rat der Stadt Recklinghausen hat daher am 19. Februar 2024 den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzuheben. Das Verfahren soll nicht weitergeführt werden.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses einer Flächennutzungsplan-Änderung.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.2015 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.“

Übersichtsplan

Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14. September 2015 für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 12. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung. Nr. 22 – Windenergieanlagen Essel / Hochfeld –

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich östlich der Hohe Straße, an der nördlichen Stadtgrenze zu Oer-Erkenschwick, an der östlichen Stadtgrenze zu Datteln und an der Straße Hochfeld.

Ziel der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt für die Stadt Recklinghausen einen entscheidenden Baustein im Hinblick auf die Entwicklung einer klimaneutralen Stadt bis zum Jahre 2045 dar. Bereits heute werden Solarenergie, Erdwärme, Biomasse und Windenergie in der Stadt Recklinghausen intensiv genutzt.

Durch die FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung von zwei Windenergieanlagen im Bereich Essel / Hochfeld geschaffen werden.

Beide Standorte liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb sich die Zulässigkeit der Vorhaben derzeit nach § 35 BauGB richtet. Da sich beide Standorte außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste im Stadtteil Speckhorn befinden, besteht die Notwendigkeit im Sinne einer Positivplanung Planungsrecht zu schaffen

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für die betroffenen Bereiche Flächen für die Landwirtschaft dar.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge dieser Flächennutzungsplan-Änderung soll für die beiden geplanten Standorte der Windenergieanlagen die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiet erneuerbare Energie mit Zweckbestimmung Windenergieanlage geändert werden.

Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Planentwurfs. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten.

Als nächster formeller Schritt ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Parallel erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Abfrage der Ziele der Regionalplanung.

Beschluss

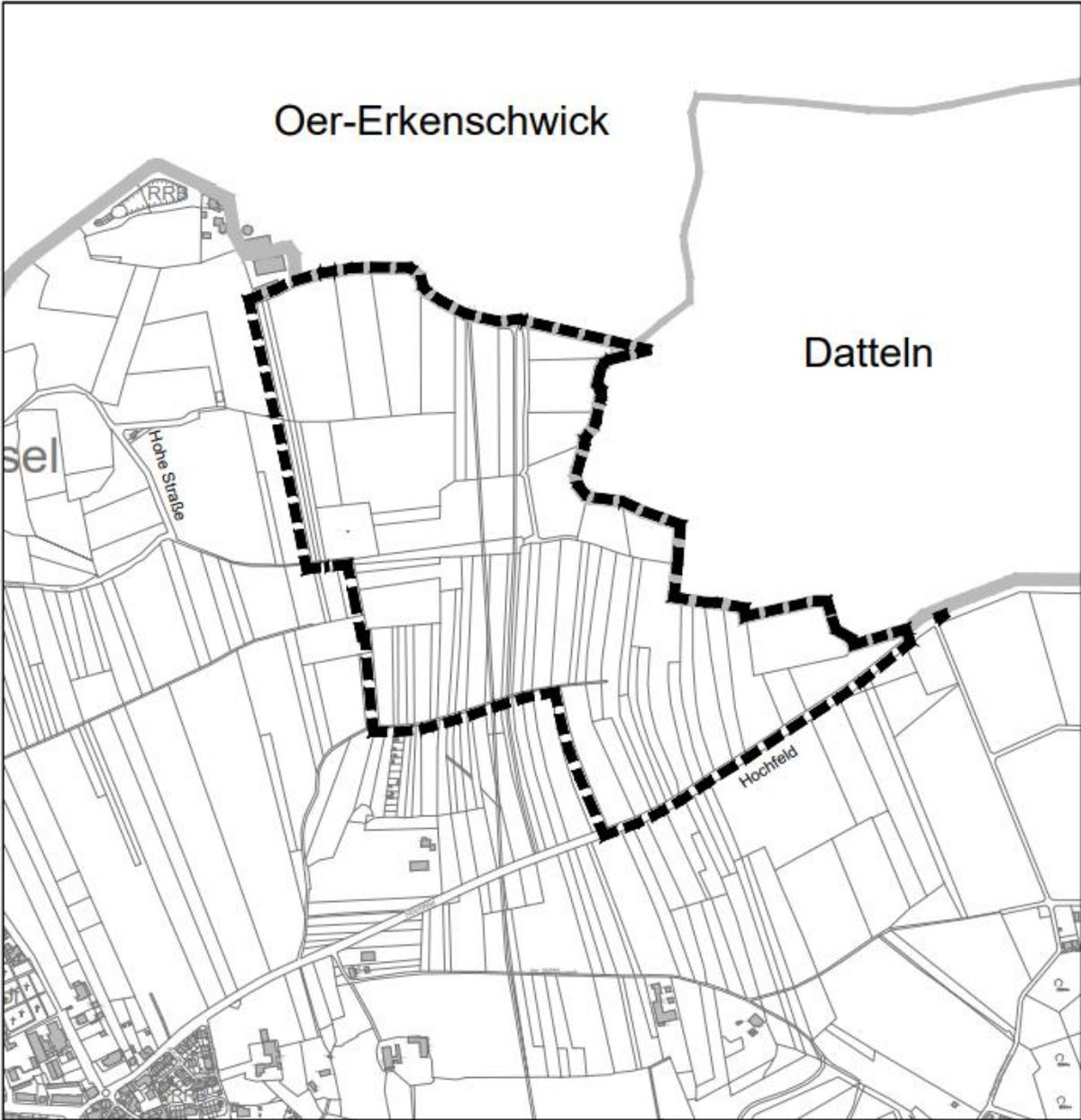
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni

2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 22 – Windenergieanlagen Essel / Hochfeld –“

Übersichtsplan



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung

Zeitpunkt und Form der frühzeitigen Beteiligung stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), werden die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 – Windenergieanlagen Essel / Hochfeld – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 12. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung. Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide –

Lage des Plangebiets

Es handelt sich um einen Bereich an der Straße Erlenweg, an der Straße Emschertalweg, nördlich der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel bis zur Bladenhorster Straße und an einem Feldweg zwischen Bladenhorster Straße und Erlenweg

Ziel der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt für die Stadt Recklinghausen einen entscheidenden Baustein im Hinblick auf die Entwicklung einer klimaneutralen Stadt bis zum Jahre 2045 dar. Bereits heute werden Solarenergie, Erdwärme, Biomasse und Windenergie in der Stadt Recklinghausen intensiv genutzt.

Durch die FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung von zwei Windenergieanlagen im Bereich Brandheide geschaffen werden.

Beide Standorte liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, weshalb sich die Zulässigkeit der Vorhaben derzeit nach § 35 BauGB richtet. Da sich beide Standorte außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen Börste im Stadtteil Speckhorn befinden, besteht die Notwendigkeit im Sinne einer Positivplanung Planungsrecht zu schaffen

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt für den betroffenen Bereich Wald dar.

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge dieser Flächennutzungsplan-Änderung soll für die beiden geplanten Standorte der Windenergieanlagen die Darstellung von Wald in Sondergebiet erneuerbare Energie mit Zweckbestimmung Windenergieanlage geändert werden

Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Planentwurfs. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten.

Als nächster formeller Schritt ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Parallel erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Abfrage der Ziele der Regionalplanung.

Beschluss

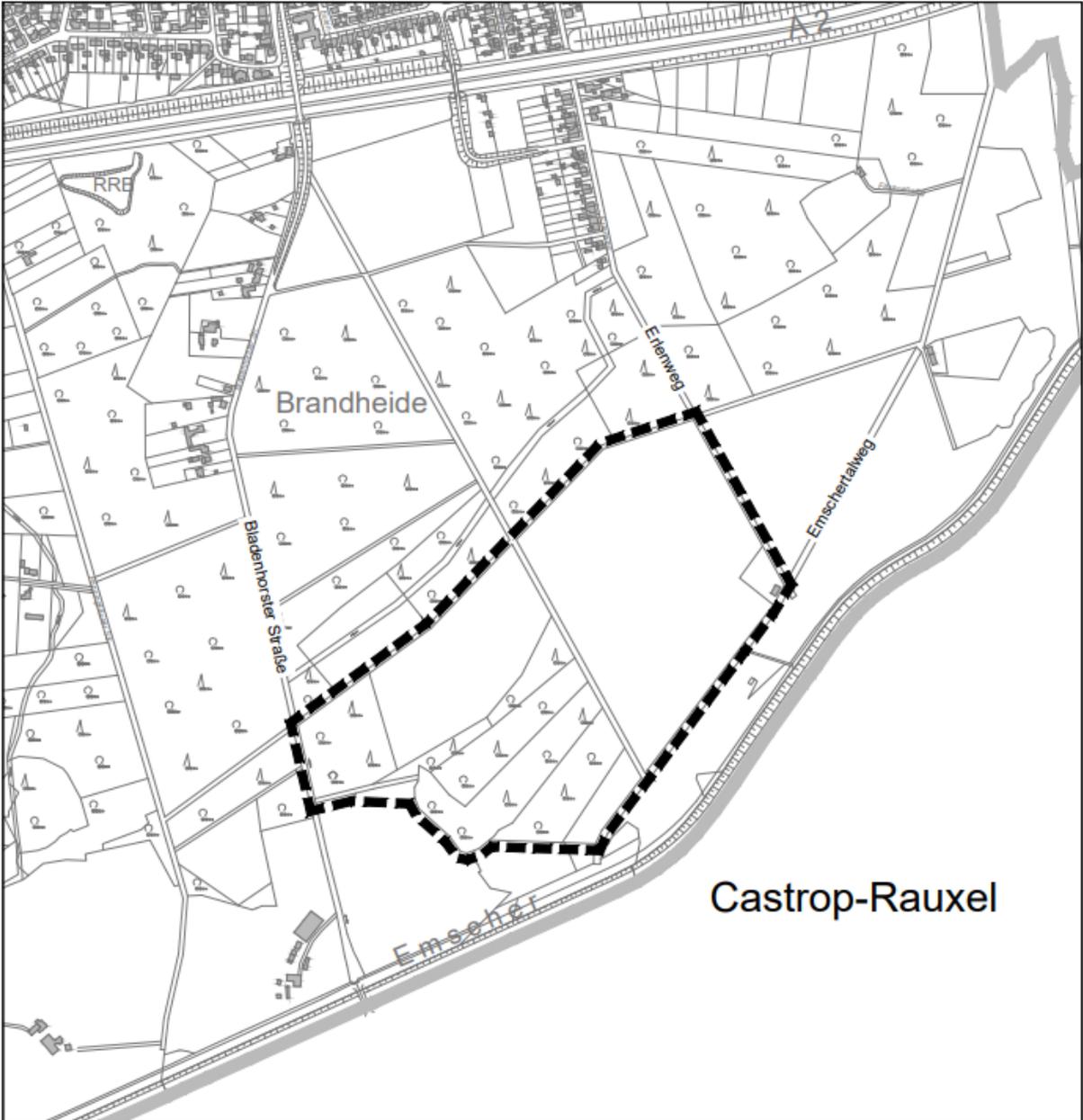
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni

2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide –“.

Übersichtsplan



■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung

Zeitpunkt und Form der frühzeitigen Beteiligung stehen derzeit noch nicht fest. Sie werden rechtzeitig zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), werden die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 23 – Windenergieanlagen Brandheide – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 12. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung ergänzender Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für eine 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Pöppinghausen mit einem abschnittweisen Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mengede – Pöppinghausen, Bl. 4313 sowie einem Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pöppinghausen – Pkt. Emscher, Bl. 4304 sowie der Anpassung und Änderung weiterer bestehender Leitungen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Castrop-Rauxel**
Gemarkung Bladenhorst, Flur 1
Gemarkung Pöppinghausen, Flure 2, 3, 4 und 5
- **der Stadt Recklinghausen**
Gemarkung Recklinghausen, Flure 552, 553, 554 und 555

Vorhabenträgerin: Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44236 Dortmund

Die Amprion GmbH hat für das o. a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Der bereits in der Zeit vom 19.10.2022 bis 18.11.2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ausgelegte und auch in den Städten Castrop-Rauxel und Recklinghausen zur Information veröffentlichte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr geändert bzw. um weitere Unterlagen ergänzt.

Es handelt sich konkret um folgende Aktualisierungen und Ergänzungen:

- Anlage 7A - Blattschnittübersicht
- Anlage 7.3.1 Blatt 1A - Lageplan
- Anlage 13.5 – Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

- Anlage 14.1 - Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur temporären Entnahme von Grundwasser
- Anlage 14.2 - Schutz der Gewässerrandstreifen und Gewässerkreuzungen
- Geräuschimmissionsprognose nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)
- Handlungskonzept Baulärm
- Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG im Zeitraum

vom 25.03.2024 bis 24.04.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energieversorgungsleitungen

Stichwort:

Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Pöppinghausen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 43a S. 2 EnWG).

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen erhalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 24.05.2024 einschließlich,

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, 48128 Münster, der **Stadt Castrop-Rauxel**, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel oder der **Stadt Recklinghausen**, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:

- Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
- **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),von der Auslegung des Plans.
3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG abgesehen werden.
4. Durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
13.5	Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	17.08.2022
14.1	Antrag gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	19.12.2023
14.2	Schutz der Gewässerrandstreifen und Gewässerkreuzungen	Integrierte Landschaftsplanung Pieper	19.12.2023
	Geräuschimmissionsprognose	Müller BBM Industry Solutions GmbH	19.12.2023
	Handlungskonzept Baulärm	Amprion GmbH	November 2023
	Ergänzende Zumutbarkeitsprüfung für witterungsbedingte Anlagengeräusche	TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	08.12.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen

hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp abgerufen werden können.

Recklinghausen, den 15. März 2024

gez.

Tesche

Bürgermeister